Landkreis Barnim

VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG DES LANDKREISES BARNIM

Aufgrund von § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 1, ber. [Nr. 38], § 2 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat der Kreistag auf seiner Sitzung vom 26. November 2025 die folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für Leistungen des Landkreises in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder ihn unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(3) Die Anlage „Gebührentarife zur Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Barnim“ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen der Anlage.

(2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind - unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes - 10 bis 75 v. H. des nach dem Gebührentarif vorgesehenen Satzes zu erheben. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

(3) Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind im Einzelfall zu berücksichtigen,

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und

2. auf Antrag die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Antragstellenden.

Die Gebührenhöhe ist so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

(4) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn eigentlich eine Gebührenbefreiung besteht. Zu ersetzen sind insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,

2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,

4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,

5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 3 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

(1) Gebühren werden aus sachlichen Gründen nicht erhoben für:

1. mündliche, einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

2. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten des Landkreises Barnim ergeben,

3. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,

4. Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen oder Einsprüchen,

5. Handlungen, welche die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen.

(2) Von Gebühren sind aus persönlichen Gründen befreit:

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,

2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

(3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten oder bei wissenschaftlichen, schulischen, orts- und heimatkundlichen Zwecken, können nach jeweiliger Einzelfallprüfung Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem vom Landkreis Barnim wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen. Die Gründe für eine solche Ermäßigung oder Befreiung sind aktenkundig zu machen.

§ 4 Gebühren für Widerspruch

(1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(2) Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung oder wird einem Widerspruch nur teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

(3) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise durch den Landkreis aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen durch den Landkreis ganz oder teilweise zu erstatten.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung zurechenbar veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Behörde übernommen hat oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Soweit ein Antrag notwendig ist, entsteht die Gebühr dem Grunde nach mit dessen Eingang beim Landkreis; der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld dem Grunde und der Höhe nach mit dem Ende der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, es sei denn es ist etwas anderes geregelt.

(3) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(4) Die Fälligkeit der Gebühr wird durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs oder -mittels nicht aufgehoben.

§ 7 Vorschusszahlung, Sicherheitsleistung und Säumniszuschläge

(1) Eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr und Auslagenerstattung abhängig gemacht werden.

(2) Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 Euro übersteigt. In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als erwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(3) Die Bearbeitung neuer Anträge auf gebührenpflichtige Leistungen kann bis zur vollständigen Begleichung rückständiger Forderungen aus vorangegangenen Amtshandlungen oder Leistungen ausgesetzt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 4. Mai 2011 durch Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 187-14/11 erlassene Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Barnim außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, 15. Dezember 2025

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim